

Antrag

des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2610

Pratteln, den 10. Juni 2009

Teilrevision Steuerreglement

1. Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Teilrevision des Steuerreglements gab die vom Einwohnerrat am 23. August 2004 als erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion Nr. 2281 vom 22. September 2003 "Umgehende Anpassung des Steuerreglements von 1975 (!) an die heutige Gesetzgebung". Die Anpassung sollte in Form einer Totalrevision erfolgen. Das Steuerreglement stammt vom 27. Januar 1975. Letztmals beschloss der Einwohnerrat dessen Revision am 22. Oktober 2001. Inzwischen stimmen einige Bestimmungen des Steuerreglements nicht mehr mit übergeordnetem Recht oder mit der Praxis überein. Der Erlass ist aber nicht völlig veraltet. Es drängt sich deshalb eine Teilrevision des Steuerreglements und keine Totalrevision auf. Bei den zu revidierenden Bestimmungen geht es im Wesentlichen um formelle und nur um einige materielle Änderungen. Das Steuerreglement findet sich in der Erlasssammlung noch mit dem alten Layout. Im Zuge der Revision wird deshalb auch eine Anpassung des Layouts erfolgen. Das Steuerreglement wird neu gleich dargestellt sein wie die durch den Einwohnerrat und den Gemeinderat neu verabschiedeten Reglemente und Verordnungen.

2. Revisionspunkte

Die zu revidierenden Bestimmungen sind aus dem beiliegenden Entwurf des Änderungserlasses und der Synopse ersichtlich. Zu den Gründen der beantragten Änderungen im Folgenden einige Bemerkungen:

Ingress

Das übergeordnete Recht hat sich im Laufe der Zeit geändert. Das "Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich" heisst neu "Gesetz über die Staats- und

Gemeindesteuern" (StG). Der bisher erwähnte § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung regelt die Kompetenz des Gemeinderates, seinen Mitgliedern für ihre Geschäftsbereiche eine beschränkte Ausgabenkompetenz einzuräumen. Diese Bestimmung ist keine Grundlage für den Erlass des Steuerreglements.

§ 1 Abs. 1

Das "Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich" heisst neu "Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern". Übergeordnetes Recht kann sich ändern. Es ist deshalb ein genereller Hinweis auf die kantonale Steuergesetzgebung sinnvoll. Damit sind alle Erlasse des kantonalen Rechts wie Gesetze, Verordnungen und Dekrete mit umfasst.

lit. e

Es gibt keine Fürsorgesteuer mehr, weshalb diese Bestimmung aufzuheben ist. Dies entspricht auch § 3 Abs. 1 StG.

§ 2

lit. b

Das übergeordnete Recht hat sich geändert. Es gibt keinen § 58 Abs. 3 StG mehr.

lit. e

Es gibt keine Fürsorgesteuer mehr, weshalb diese Bestimmung aufzuheben ist.

lit. f

Eine rein formelle Anpassung. Die Bestimmung stimmt neu mit der Art der Darstellung von § 2 lit. a und b überein.

§ 3

Gemäss § 107 Abs. 3 StG können die Gemeinden die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden an den Kanton übertragen. Die Gemeinde Pratteln hat diese Veranlagung bereits seit einiger Zeit dem Kanton übertragen. § 3 Abs. 1 des geltenden Rechts bezieht sich noch auf die Zeit, als die Gemeinde die Veranlagungen der Unselbständigerwerbenden selbst vornahm.

§ 4, Titel

Der Titel "Gemeindesteuerrechnung / Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung" ist schwerfällig und sollte besser in "Gemeindesteuerrechnung" verkürzt werden. Die Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung ergibt sich weiterhin aus § 4 Abs. 1.

§ 6

Abs. 2

Diese Regelung basiert noch auf der alten zweijährigen Veranlagung und ist deshalb aufzuheben.

§ 7 Abs. 2

§ 142 Abs. 3 StG bezieht sich auf die Rückforderung von irrtümlich bezahlten nicht geschuldeten Steuern. Der Steuererlass ist in § 139b StG geregelt. Übergeordnetes Recht kann sich wieder ändern, weshalb eine generellere Formulierung sinnvoller erscheint als ein Verweis auf eine konkrete kantonale Norm.

Die Motion ist mit diesen Änderungen erfüllt und kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat,

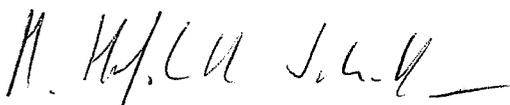
1. die Änderung des Steuerreglements gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
2. die Motion der CVP-Fraktion Nr. 2281 vom 22. September 2003 als erledigt abzuschreiben.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Verwalterin:



B. Stingelin



Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Änderungserlass
- Synoptische Darstellung
- Motion Nr. 2281